

Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 2013
(HWf 2013)

- Inhaltsverzeichnis -

A Allgemeines

Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

B Ausgaben (ohne Personalausgaben)

1. Allgemeines

- 1.1 Grundsatz sparsamer Mittelbewirtschaftung
- 1.2 Steuerung der Zahlungsverpflichtungen
- 1.3 Inanspruchnahme übertragbarer Ausgabereste
- 1.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben

2. Sächliche Verwaltungsausgaben

- 2.1 Deckungsfähigkeit (§ 10 Abs. 1 HHG)
- 2.2 Bewirtschaftung der Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen

3. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Zuwendungen)

C Personalausgaben, Planstellen- und Stellenbewirtschaftung

- 1. Verbindlichkeit von Planstellen, § 6 Abs. 1 HHG
- 2. Verbindlichkeit von Stellen
- 3. Abordnungen/Zuweisungen
- 4. Leerstellen, § 6 Abs. 5 HHG

5. Beschäftigung von Aushilfskräften, § 6 Abs. 8 HHG
6. Deckungsfähigkeiten, § 7 Abs. 1 HHG
7. Realisierung von kw-Vermerken
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 kw-Vermerke „zum“
 - 7.3 Konkurrenz von kw-Vermerken
 - 7.4 Nutzung von Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken
8. Behandlung von besonderen Arbeitszeitregelungen (Teilzeitbeschäftigung) und Beurlaubungen
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Altersteilzeit (ATZ)
 - 8.3 Umsetzung des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG)
 - 8.4 Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen bei Teilzeitbeschäftigung und unterschiedlicher regelmäßiger Arbeitszeit

A **Allgemeines**

Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Haushaltsgesetz 2013 und dem Haushaltsplan 2013 in der vom Landtag verabschiedeten Fassung. Daneben sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Landeshaushaltsordnung, die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des Finanzministeriums vom 30.09.2003 – I 1 – 0125 – 3 - / - I 3 – 0079 – 0.2 -, zuletzt geändert durch RdErl. des Finanzministeriums vom 24.09.2007 – I C 1 - 0079 - 0.2 - SMBl. NRW. 631), die nachstehenden Vorschriften und Hinweise sowie die ergänzenden Vorschriften der jeweiligen obersten Landesbehörde zu beachten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 – VerfGH 11/10 – zur Unzulässigkeit einer einfachgesetzlichen Beschränkung des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs gemäß Artikel 86 der Landesverfassung – bereits mit dem

Haushaltsgesetz 2012 und fortgeführt im Haushaltsgesetz 2013 die in § 29 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes enthaltende Verkürzung des Prüfungsmaßstabs aufgehoben wurde. Damit ergibt sich das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bezüglich der fachbezogenen Pauschale entsprechend der allgemeinen Regelung des § 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO.

Bei einem Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften ist zu prüfen, ob die verantwortlichen Bediensteten für den eingetretenen Schaden nach beamten- oder arbeitsrechtlichen Grundsätzen haften. Erforderlichenfalls ist aktenkundig zu machen, ob der Überwachungspflicht Genüge getan wurde.

B Ausgaben (ohne Personalausgaben)

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz sparsamer Mittelbewirtschaftung

Die Ausgabemittel sind unter Berücksichtigung der notwendigen Einsparungen so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller im Laufe des Haushaltsjahres erforderlichen Ausgaben ausreichen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 LHO). Rechtliche Verpflichtungen des Landes sind pünktlich zu erfüllen; das grundsätzliche Verbot von Vorleistungen nach § 56 Abs. 1 LHO ist zu beachten (siehe hierzu RdErl. des Finanzministeriums vom 22.05.2003 – I 1 – 0034 – 3.1 – SMBl. NRW. 631). Auf die Vorsorge für etwaige Nachforderungen gemäß Nr. 1.7 VV zu § 34 LHO wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 LHO). Auf die Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Ergänzende Erläuterungen zu Nr. 2.3 VV zu § 7 LHO –, RdErl. des Finanzministeriums vom 11.12.2003 – n.v. – I 1 – 0007 – 4.1 / I 2 – 1510 – 2 –, aufgenommen in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 631 der SMBl. NRW.) und auf die Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften - ÖPP - (RdErl. des Finanzministeriums vom 04.09.2007 – n.v. - I C 2 – 0007 – 4.1 / I C 2 – 0007 - 4.2 –, aufgenommen in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 631 der SMBl. NRW.) wird hingewiesen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Prüfung der grundsätzlichen Eignung eines Vorhabens als ÖPP-Projekt zu. Das Ergebnis dieser Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

1.2 Steuerung der Zahlungsverpflichtungen

Maßnahmen, die zu Auszahlungsverpflichtungen führen, sind möglichst so zu steuern, dass sie nach dem 17. eines Monats zu erfüllen sind.

1.3 Inanspruchnahme übertragbarer Ausgabereste

Vor der allgemeinen Freigabe der in das Haushaltsjahr 2013 übertragenen Ausgabereste für den jeweiligen Einzelplan dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus diesen Mitteln nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingegangen werden.

1.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben

Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur insoweit geleistet werden, als hierfür Mittel Dritter zugesagt und entsprechende Komplementärmittel bereitgestellt sind. Für die Mittelbewirtschaftung im Rahmen von EU-Programmen gelten die in den Einzelplänen ausgebrachten Vermerke. Verringert ein Drittmittelgeber seinen Anteil betragsmäßig, so sind die entsprechenden Landesmittel im jeweiligen Verhältnis zu kürzen.

2. Sächliche Verwaltungsausgaben

2.1 Deckungsfähigkeit (§ 10 Abs. 1 HHG)

Wegen der einzelplanspezifischen Besonderheiten wird auf eine allgemeine Regelung der Deckungsfähigkeit nach § 10 Abs. 1 HHG verzichtet.

2.2 Bewirtschaftung der Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen

Bei der Bewirtschaftung der im Haushaltsplan 2013 veranschlagten Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen des Landes ist die mit Rundschreiben des Finanzministers vom 28. März 2002 - I 1 - 0270 - 1 – bekannt gegebene Neufassung der Allgemeinen Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln zu beachten. Diese Grundsätze gelten auch für die zentral veranschlagten Mittel für nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen. Eine

aktualisierte Fassung der meinem o.a. Schreiben beigefügten Bewirtschaftungsgrundsätze für Verfügungsmittel ist als Anlage nochmals beigefügt.

3. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Zuwendungen)

Aufgrund der weiterhin bestehenden Konsolidierungsnotwendigkeiten im Landeshaushalt ist es erforderlich, im Zuwendungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass bei Empfängerinnen und Empfängern institutioneller Förderung oder sich wiederholender Projektförderung nicht der Anschein erweckt wird, sie könnten sich nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes auf einen Rechtsanspruch gegenüber dem Land berufen. Daher ist jeder Zuwendungsbescheid um folgenden - ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden - Hinweis zu ergänzen:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. "

Bei der Bewilligung von Zuwendungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei der Verwendung der zugewendeten Mittel die gleichen Grundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) beachten wie die Landesverwaltung.

Die Grundsätze der Kfz-Richtlinien des Landes für die Beschaffung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen sind für den Bereich der institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sinngemäß anzuwenden. Die entsprechende Anwendung der institutionell geförderten Einrichtungen bei Bewilligungen der Zuwendung ist durch Aufnahme einer besonderen Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen.

Auf das sog. Besserstellungsverbot des § 28 Abs. 2 HHG 2012, wonach Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger keinen Spielraum für Regelungen haben, die zu einer Besserstellung ihrer Beschäftigten gegenüber vergleichbaren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes führen, wird hingewiesen.

C Personalausgaben, Planstellen- und Stellenbewirtschaftung

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Planstellen und Stellen als auch für Planstellen- und Stellenanteile. Sie sind bei Landesbetrieben, Sondervermögen und Globalhaushalten (Hochschulen, die nicht unter das Hochschulfreiheitsgesetz fallen) entsprechend anzuwenden.

Personalausgaben sind – unabhängig von der Stellenführung – zu Lasten des Titels zu buchen, der dem Beschäftigungsverhältnis entspricht. (Beispiel: Wird eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer auf einer Planstelle geführt, ist das Entgelt zu Lasten des Titels 428 01 zu buchen.)

1. Verbindlichkeit von Planstellen, § 6 Abs. 1 HHG

Innerhalb eines Budgets (Kapitel oder Titelgruppe) dürfen 10 % der im Haushalt ausgebrachten Planstellen einschl. der Altersteilzeitplanstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Besoldungsgruppe umgewandelt werden. Die 10 % - Grenze gilt für jede Besoldungsgruppe getrennt. Umwandlungen in Planstellen einer höheren Laufbahngruppe sind nicht zulässig. Die Planstellen der B-Besoldung sind der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zuzurechnen; die Planstellen der C-, R- und W-Besoldung sind als gesonderte Laufbahngruppen zu behandeln. Landes- und bundesrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Bei der Berechnung der 10 % - Grenze sind Planstellenbruchteile kaufmännisch zu runden.

Falls die Planstellen der höheren Besoldungsgruppen auch im Folgehaushalt benötigt werden, sind die Umwandlungen bei der Aufstellung des nächsten Haushaltes nachzuvollziehen. Die Umwandlungen dürfen weder im laufenden noch in folgenden Haushalten zu Budgeterhöhungen führen.

Eine freie und besetzbare Planstelle darf mit einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer der vergleichbaren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden (Nr. 4 VV zu § 49 LHO). Für die Anwendung der Nr. 4 VV zu § 49 LHO gelten für haushaltsrechtliche Zwecke die nachfolgenden Vergleichbarkeiten. Der Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Sind für einzelne Verwaltungsbereiche gesonderte Vergleichsbarkeitsregelungen getroffen worden (z.B. Lehrerbereich), sind diese zu beachten.

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe (Neueinstellungen ab 11/2006)	Entgeltgruppe (Übergeleiteter Bestand)
Laufbahngruppe des höheren Dienstes		
A 16	-	E 15 Ü
A 15	E 15	E 15
A 14	-	E 15
A 13 h.D.	E 14; E 13	E 14, E 13 Ü
Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes		
A 13 g.D.	-	E 13
A 12	E 12	E 12
A 11	E 11	E 11
A 10	E 10	E 10
A 9 g.D.	E 9	E 9
Laufbahngruppe des mittleren Dienstes		
A 9 m.D.	„kleine E 9“	E 9
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6 m.D.	E 5, E 4	E 5, E 4
Laufbahngruppe des einfachen Dienstes		
A 5	E 3	E 3
A 3	E 2 Ü	E 2 Ü
A 2	E 2, E 1	E 2

2. Verbindlichkeit von Stellen

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nur hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich (§ 6 Abs. 2 HHG). Die Wertigkeiten sind im Rahmen des Budgets freigegeben. Falls im Folgehaushalt aufgrund der im Vollzug vorgenommenen Höhergruppierungen Stellen höherer Wertigkeit benötigt werden, sind diese bei der Aufstellung des nächsten Haushaltes auszubringen.

Stellen für Auszubildende sowie Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind auch hinsichtlich ihrer Gesamtstellenzahl nicht verbindlich. Somit können bei Bedarf - im Rahmen des Budgets - im Vollzug zusätzliche Stellen eingerichtet werden. Auf § 48 Abs. 2 Satz 2 LHO wird hingewiesen.

Höhergruppierungen sowie neue Stellen für Auszubildende dürfen weder im laufenden noch in folgenden Haushalten zu Budgeterhöhungen führen.

3. Abordnungen/Zuweisungen

Eine Überschreitung der Stellenzahlen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HHG darf nur in Betracht gezogen werden, wenn der Personalmehrbedarf unvorhergesehen und unabweisbar ist. Kapitelübergreifende Abordnungen, für die im aufnehmenden Kapitel keine freien und besetzbaren Planstellen oder etatisierten Abordnungsstellen vorhanden sind und deren Abordnungszeit über zwei Monate hinausreicht (Nr. 2.1.4 VV zu § 50 LHO), bedürfen meiner Zustimmung. Der Personalmehrbedarf, der durch die Abordnung gedeckt werden soll, ist zu begründen.

Werden abgeordnete Beamtinnen und Beamte bei der übernehmenden Verwaltung auf einer entsprechenden freien und besetzbaren Planstelle geführt, kann die bisherige Planstelle uneingeschränkt genutzt werden, weil eine Doppelbezahlung von Bezügen zu Lasten einer Planstelle nicht vorliegt.

Werden neue kw-Vermerke ausgebracht, sind bestehende Abordnungen - unabhängig von ihrer ursprünglichen Befristung - auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der kw-Vermerke zu befristen.

Der Grundsatz der Personalausgabenbudgetierung, wonach alle Personalausgaben – grundsätzlich auch unvorhergesehene - aus dem einmal festgelegten Budget zu erwirtschaften sind, gilt auch bei Abordnungen von und zu budgetierenden Bereichen. Eine Ausnahme davon ist unter besonderen Voraussetzungen nach Nr. 3 Satz 2 VV zu § 50 LHO möglich; die Bezüge während der Abordnung werden danach weiter von der abordnenden Stelle getragen. Um dem Grundsatz der Budgetierung Rechnung zu tragen, sind an Ausnahmen strenge Maßstäbe anzulegen.

Bei Zuweisungen von Beamtinnen und Beamten ist entsprechend zu verfahren. Hinsichtlich der Tätigkeit von Beschäftigten des Landes bei internationalen Organisationen und Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft wird auf den Gem. RdErl. des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 5.10.1992 (SMBI.NRW. 203033) verwiesen.

Bei Abordnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten die Regelungen für Abordnungen von Beamtinnen und Beamten entsprechend.

Zur Zahlung und zum budgetmäßigen Nachweis der Bezüge verweise ich auf Nr. 2 VV zu § 50 LHO.

4. Leerstellen, § 6 Abs. 5 HHG

Unter den in § 6 Abs. 5 HHG genannten Voraussetzungen steht die Einrichtung von Leerstellen im Ermessen der Ressorts. Im Zuge der Bewirtschaftung ist sicherzustellen, dass bei Ende der Beurlaubung/Zuweisung genügend besetzbare Planstellen und Stellen in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung stehen. Eventuelle Mehrbelastungen aufgrund der Rückkehr von Leerstelleninhaberinnen/-inhabern sind im Budget aufzufangen.

5. Beschäftigung von Aushilfskräften, § 6 Abs. 8 HHG

Bei Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist in jedem Fall sicherzustellen, dass dieser keine individualrechtlichen Ansprüche auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet.

Die Beschäftigung von Aushilfskräften gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 HHG auf Planstellen und Stellen einer Laufbahngruppe, die mit fälligen kw-Vermerken versehen ist, ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon kann das Finanzministerium in begründeten Einzelfällen zulassen.

6. Deckungsfähigkeiten, § 7 Abs. 1 HHG

Personalausgaben einer Titelgruppe, in denen die Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben anderer Hauptgruppen sind, dürfen die Personalausgaben des Stammkapitels nur insoweit verstärken, als der planmäßige Ansatz der Personalausgaben in der Titelgruppe nicht benötigt wird.

7. Realisierung von kw-Vermerken

7.1. Allgemeines

Die Realisierung von kw-Vermerken hat unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu erfolgen. Kw-Vermerke sind zu realisieren, wenn Planstellen oder Stellen frei werden. Die Planstellen und Stellen entfallen mit Freiwerden im entsprechenden Umfang und können damit nicht wieder besetzt werden (§ 47 LHO).

Eine Planstelle/ein Planstellenanteil oder Stelle/Stellenanteil ist dann als freiwerdend anzusehen, wenn

- der/die bisherige Stelleninhaber/in
 - aus dem Landesdienst ausscheidet (z.B. durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, durch Entlassung, Tod),
 - seine/ihre Arbeitszeit aufgrund von §§ 63, 65 oder 66 LBG (§§ 6 a oder 6 c LRiG) oder entsprechender tarifvertraglicher Regelung (§ 11 TV-L) vorübergehend ermäßigt,
 - seine/ihre Arbeitszeit ohne Beurlaubungsgrund endgültig ermäßigt,
- die Planstelle/Stelle durch Versetzung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers innerhalb der Landesverwaltung oder durch eine haushaltstechnische Umbuchung frei wird oder
- eine Stellenbesetzung nach Übernahme der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers auf eine Leerstelle zulässig ist.

Planstellen und Stellen, die im Laufe eines Monats frei werden, sind als mit Monatsende frei geworden zu behandeln.

7.2. kw-Vermerke „zum“

Ein kw-Vermerk „zum“ (z.B. „kw zum 31.12.2013“) führt zwangsläufig zum Wegfall der Stelle mit Erreichen des Datums. Es ist rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass für die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber eine andere Stelle fristgerecht zur Verfügung steht.

7.3. Konkurrenz von kw-Vermerken

Kw-Vermerke sind in der Reihenfolge ihrer Fälligkeiten zu realisieren (z.B. kw-Vermerke ab 01.01.2013 vor kw-Vermerken zum 31.12.2013).

Bei kw-Vermerken mit gleichen Fälligkeiten sind kapitelbezogen ausgebrachte kw-Vermerke vor den für den gesamten Einzelplan global ausgebrachten kw-Vermerken (z.B. im Kapitel 020) zu realisieren.

7.4. Nutzung von Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken

Planstellen und Stellen, die mit noch nicht fälligen kw-Vermerken versehen sind, können – unter Beachtung der sonstigen Regelungen des § 6 HHG – im Rahmen des Budgets noch befristet genutzt werden, wenn sie vor Erreichen der Befristung des kw-Vermerks frei werden.

Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die mit kw-Vermerken belasteten Planstellen und Stellen nur bis zum Fälligkeitszeitpunkt der kw-Vermerke genutzt werden.

8. **Behandlung von besonderen Arbeitszeitregelungen (Teilzeitbeschäftigung) und Beurlaubungen**

8.1 Allgemeines

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung (vgl. §§ 63, 65, 66, 70 und 71 LBG, §§ 6 a, 6 b und 6 c LRiG sowie entsprechende tarifvertragliche Regelungen) dürfen nicht zur Ausweitung des Stellenplans führen.

8.2 Altersteilzeit (ATZ)

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 LBG ist die Altersteilzeitregelung für Beamtinnen und Beamte zum 31.12.2012 ausgelaufen. Im Lehrerbereich wurde letztmalig zum 01. August 2012 nach den bisherigen Regelungen ATZ gewährt. Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz, welches im Frühjahr 2013 verabschiedet werden soll, ist die Verlängerung der Altersteilzeitregelung um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2015 geplant. Sollte das Gesetz in dieser Form beschlossen werden, kann ATZ im Beamtenbereich außerhalb des Lehrerbereiches ab Inkrafttreten des Gesetzes nur in Verbindung mit der Realisierung

von kw-Vermerken gewährt werden. Für den Lehrerbereich werden – wie bisher - gesonderte Regelungen getroffen.

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit des Beginns der Altersteilzeitarbeit bereits **zum 31.12.2009 ausgelaufen**.

Im Falle der Beförderung einer Beamtin/eines Beamten, der auf einer Altersteilzeitplanstelle geführt wird, kann die Altersteilzeitplanstelle in die erforderliche Wertigkeit gehoben werden. Zur Vermeidung einer möglichen Ausweitung der Beförderungsmöglichkeiten ist die Wiederbesetzung der Beförderungsstelle im Stellenplan nur unterwerflich zulässig.

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit des Beginns der Altersteilzeitarbeit bereits **zum 31.12.2009 ausgelaufen**.

Im Falle der Beförderung einer Beamtin/eines Beamten, der auf einer Altersteilzeitplanstelle geführt wird, kann die Altersteilzeitplanstelle in die erforderliche Wertigkeit gehoben werden. Zur Vermeidung einer möglichen Ausweitung der Beförderungsmöglichkeiten ist die Wiederbesetzung der Beförderungsstelle im Stellenplan nur unterwerflich zulässig.

8.3 Umsetzung des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG)

Die Gewährung von Familienpflegezeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf weder zu einer Überschreitung des Personalausgabenbudgets noch zur Ausweitung des Stellenplans führen.

Der durch die Inanspruchnahme von Familienpflegezeit zeitlich befristet frei werdende Stellenanteil kann daher nicht für eine Nachbesetzung genutzt werden. Damit wird die haushaltsneutrale Umsetzung des FPfZG gesichert und eine mögliche Ausweitung des Stellenplans vermieden.

Ich verweise auf die Möglichkeit der Beschäftigung von Aushilfen nach § 6 Abs. 8 HHG. Die Auskömmlichkeit des Personalausgabenbudgets ist dabei zu beachten.

Die nach § 3 Abs. 1 FPfZG eröffnete Möglichkeit der Aufnahme eines zinslosen Darlehens beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wird vom Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen, da sie den haushaltsrechtlichen Regelungen widerspricht, wonach allein der Finanzminister zur Aufnahme von Krediten ermächtigt ist.

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz ist beabsichtigt, die Regelungen des FPfZG auf den Beamtenbereich zu übertragen (§ 65 a LBG). Sollte das Gesetz in dieser Form beschlossen werden, sind die oben aufgeführten haushaltsmäßigen Umsetzungsbestimmungen für den Beamtenbereich entsprechend anzuwenden.

8.4 Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen bei Teilzeitbeschäftigung und unterschiedlicher regelmäßiger Arbeitszeit

Seit dem Haushaltsjahr 2004 gelten für die Beschäftigten des Landes unterschiedliche Arbeitszeitregelungen. Dabei ist für die Besetzung von Planstellen und Stellen allein maßgebend das Verhältnis der tatsächlich von der/dem Beschäftigten zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit zur für sie/ihn individuell geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend den allgemeinen Arbeitszeitregelungen (AZVO, Tarifvertrag). Eine Aufteilung einer Planstelle oder Stelle nach Wochenarbeitsstunden entsprechend dem Maßstab der individuellen Arbeitszeitverpflichtung der/des jeweiligen Stelleninhaberin/Stelleninhabers findet nicht statt. Die für die Festlegung der individuellen Arbeitszeitverpflichtung maßgebenden Faktoren wie Beschäftigungsstatus, Alter usw. bleiben für die Stellenbesetzung unberücksichtigt (vgl. auch Nr. 4 VV zu § 49 LHO).